**Akteneinsicht nach IZG im Sozialbereich:**

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht gem. IZG kann ich leider nicht entsprechen.

Gem. IZG §10 Abs. 1 Nr. 1 ist der Antrag abzulehnen, soweit hierdurch personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. In dem vorliegenden Fall unterliegen die Daten dem Sozialdatenschutz nach SGB. Hierdurch soll das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Behörde in besonderer Weise geschützt und unterstützt werden, aus diesen Gründen ist im Sozialdatenschutz ein hoher Maßstab an die Zulässigkeit einer Datenweitergabe anzulegen.

Interne Vermerke und Notizen der Behörde, die der Willensbildung und internen Abstimmung dienen, unterliegen nicht dem Anspruch auf Akteneinsicht, weder nach IZG noch nach Akteneinsichtsrechten als Betroffener. Die Mitarbeiter / innen müssen die Möglichkeit haben, sich frei über das weitere Vorgehen austauschen zu können. Erst wenn die Willensbildung abgeschlossen ist und in ein nach außen gerichtetes Handeln der Verwaltung mündet, sind die hierauf fußendenden Unterlagen, Vermerke und Begründungen der Akteneinsicht unterworfen.